

S a t z u n g

des Landkreises Kaiserslautern

über die

Erhebung von Benutzungsgebühren

für die Abfallentsorgung

vom 30.10.1996

in der Fassung vom 01.01.2010

(zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistages vom 20.11.2009)

INHALTSÜBERSICHT:

- § 1 Erhebung von Benutzungsgebühren
- § 2 Entstehung der Gebührenschuld
- § 3 Gebührenschuldner
- § 4 Gebührenmaßstab
- § 5 Gebührensätze
- § 6 Gebührenbescheid
- § 7 Vorausleistungen
- § 8 Fälligkeit
- § 9 Gebührenerstattung
- § 10 Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen
- § 11 Inkrafttreten

Der Kreistag hat auf Grund

der § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.05.2008 (GVBl., S. 79),

des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LAbfWG) vom 02.04.1998 (GVBl., S. 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2007 (GVBl., S.297) und

der §§ 1, 2, 3, 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl., S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2006 (GVBl., S. 401),

in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LAbfWG) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 02.04.1998 (GVBl., S. 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2007 (GVBl., S. 297),

am 20.11.2009 folgende Satzungsänderung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Erhebung von Benutzungsgebühren

Der Landkreis erhebt zur Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen zur Abfallentsorgung ausschließlich Benutzungsgebühren.

§ 2

Entstehung der Gebührenschuld

(1) Bei Aufstellung von 60-Liter-, 90-Liter-, 120-Liter- oder 240-Liter-Abfallbehältnissen (§ 13 Abs. 1, 2 und 3 der Abfallsatzung) entsteht ein Anspruch auf die Benutzungsgebühr erstmals mit dem Beginn des auf den Anschluss an die Abfallentsorgung folgenden Monats und danach mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt.

(2) Bei Aufstellung von Großbehältern zwischen 1,1 m³ und 5,5 m³ (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 a und 4 b der Abfallsatzung) beginnt der Anspruch auf die Benutzungsgebühr mit Beginn des kommenden Monats und endet mit Ablauf des Monats, in dem der Behälter abgemeldet wurde.

Bei Gebühren für eine einmalige Abfuhr, insbesondere dann, wenn aufgrund angefangener Monate keine turnusmäßige Abfuhr erfolgen kann, entsteht der Anspruch mit der ersten und endet mit der letzten Entleerung.

(3) Für die Aufstellung von Großbehältern (Absetzbehältern) gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 c der Abfallsatzung entsteht der Anspruch auf die Benutzungsgebühren mit der ersten und endet mit der letzten Entleerung.

(4) Bei Selbstanlieferung entsteht der Gebührenanspruch mit der Benutzung der Abfallentsorgungsanlage.

(5) Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Beginn der Maßnahme durch den Landkreis.

§ 3 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen nutzt.

(2) Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen sind die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke. Nutzer ist im Übrigen derjenige, der eine Leistung der Abfallentsorgung in Anspruch nimmt.

Bei Verwendung von Restabfallsäcken gilt der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen gelten auch der Abfallerzeuger und der Anlieferer und bei Großbehältern (Absetzbehältern) auch der Besteller als Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen.

(3) Mieter und Pächter haften für den von ihnen verursachten Anteil der Gebühren.

(4) Soweit die Abfallentsorgung für Betriebe vorgehalten wird, sind auch deren Betreiber Gebührensschuldner; dies gilt insbesondere, wenn Grundstücke für einen Betrieb gemietet oder gepachtet wurden.

(5) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

(6) Als Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen gilt auch derjenige, der rechtswidrig Abfälle entsorgt.

(7) Bei Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes haften mehrere Gebührensschuldner als Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

(8) Bei Behältergemeinschaften im Sinne des § 13 Abs. 2 Satz 12 der Abfallsatzung des Landkreises Kaiserslautern haftet jeder Beteiligte für den Gesamtbetrag der Abfallgebühren als Gesamtschuldner.

(9) Die Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Lasten gemäß § 7 Abs. 7 KAG auf dem Grundstück im Sinne von Abs. 2 Satz 1.

§ 4 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr für die Verwertung und Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen sowie anderen Herkunftsbereichen bestimmt sich nach der Zahl, Art und

Größe der vorgehaltenen Abfallbehältnisse (§ 5 Abs. 1 Ziffer 2, 4 a und b Abfallsatzung).

Die Gebühr für Großbehälter (§ 5 Abs. 1 Ziffer 4 c Abfallsatzung) bestimmt sich nach der Zahl und Größe der Behälter, Anzahl der Leerungen sowie der Deponiegebühr.

(2) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach der Satzung des Deponiezweckverbandes Kaiserslautern.

(3) Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 5 Gebührensätze

(1) Die Jahresgebühr für die Verwertung und Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen beträgt für zugelassene feste Abfallbehältnisse (§ 5 Abs. 1 Ziffer 2 der Abfallsatzung) bei zweiwöchentlicher Abfuhr von Restmüll, für

ein Restabfallbehältnis mit	60 l Fassungsvermögen	173,28 €
ein Restabfallbehältnis mit	90 l Fassungsvermögen	255,12 €
ein Restabfallbehältnis mit	120 l Fassungsvermögen	327,60 €
ein Restabfallbehältnis mit	240 l Fassungsvermögen	623,64 €

Abweichend von Satz 1 beträgt die Jahresgebühr, wenn das Vorhalten der Biotonne (§ 13 Abs. 2 Unterabsatz 12 der Abfallsatzung) entfällt, für

ein Restabfallbehältnis mit	60 l Fassungsvermögen	138,60 €
ein Restabfallbehältnis mit	90 l Fassungsvermögen	201,60 €
ein Restabfallbehältnis mit	120 l Fassungsvermögen	261,48 €
ein Restabfallbehältnis mit	240 l Fassungsvermögen	494,52 €

Abweichend von Satz 1 und 2 beträgt die Jahresgebühr für ein 240-l-Restabfallbehältnis gemäß § 13 Abs. 2 Satz 5 der Abfallsatzung 428,40 €, für Eigenkompostierer ohne Tonne für Bio-Abfälle 340,20 €.

Die vorstehenden Gebühren beinhalten den Austausch der festen Abfallbehältnisse (§ 5 Abs. 1 Ziffer 1, 2 und 3 der Abfallsatzung), soweit dieser durch Änderung des vorgeschriebenen Behältervolumens möglich wird (melderechtlich bedingte Änderungen). Für sonstige Änderungen im Bereich dieser Abfallbehältnisse beträgt die Gebühr je Austausch und Grundstück 25,00 €.

Wird die Annahme bzw. der Austausch von Abfallbehältnissen, die nach § 13 Abs. 2 der Abfallsatzung vorzuhalten sind, verweigert und ein erneutes Anfahren des Grundstücks erforderlich, beträgt die Gebühr je Grundstück 25,00 €.

Die Gebühr für eine Entleerung gemäß § 14 Abs. 5 Satz 3 der Abfallsatzung beträgt	
für eine 120-Liter-Biotonne	11,00 €
für eine 240-Liter-Biotonne	22,00 €

(2) Die Entsorgung der sperrigen Abfälle ist mit den Gebühren nach Absatz 1 abgegolten. Sofern eine Abholung außerhalb der regelmäßigen Abfallsammlung erfolgen soll, wird die Gebühr nach der Größe der zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse berechnet (§ 5 Abs. 5.2).

(3) Das Entgelt für den zum einmaligen Gebrauch bestimmten Restabfallsack im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 4 der Abfallsatzung beträgt **2,20 €**
Es schließt die Gebühr für die Entsorgung ein, ohne dass bei Nichtbenutzung eine Erstattung erfolgt.

(4) Die Kreisverwaltung kann im Einzelfall mit Eigentümern bewohnter Grundstücke, deren Haushalts- oder Personenzahl häufig wechseln, eine an der Durchschnittsbelegung orientierte Pauschalveranlagung auf der Grundlage von Absatz 1 vereinbaren.

(5.1) Die Gebühr für die wöchentliche einmalige Abfuhr und Entsorgung von Restabfällen beträgt für:

einen Großbehälter mit 1,1m³ Fassungsvermögen 1.965,60 €/Jahr.

Die Gebühr für die wöchentliche einmalige Abfuhr von Restabfällen beträgt für:

**einen Großbehälter (Umleerbehälter)
mit 3,3 m³ Fassungsvermögen 412,68 €/Monat**

**einen Großbehälter (Umleerbehälter)
mit 5,5 m³ Fassungsvermögen 592,20 €/Monat.**

Die Gebühr für eine einmalige Abfuhr beträgt für:

**einen Großbehälter (Umleerbehälter)
mit 1,1 m³ Fassungsvermögen 87,24 €**

**einen Großbehälter (Umleerbehälter)
mit 3,3 m³ Fassungsvermögen 182,76 €**

**einen Großbehälter (Umleerbehälter)
mit 5,5 m³ Fassungsvermögen 243,60 €**

(5.2) Die Gebühr für den Gefäßtransport bei einer einmaligen Abfuhr beträgt für:

einen Großbehälter mit 5,5 m³ (Absetzbehälter) 89,28 €

einen Großbehälter mit 7,0 m³ (Absetzbehälter) 89,28 €

einen Großbehälter mit 10,0 m³ (Absetzbehälter) 96,60 €

einen Großbehälter mit 15,0 m³ (Absetzbehälter) 112,32 €

einen Großbehälter mit 20,0 m³ (Absetzbehälter) 122,88 €

einen Großbehälter mit 30,0 m³ (Absetzbehälter) 135,48 €

Die Deponiegebühren werden nach der jeweils gültigen Haushaltssatzung des Deponiezwckverbandes gesondert berechnet.

(6) Werden Behälter der Größen 1,1 m³ bis 5,5 m³ für die turnusmäßige Hausmüllabfuhr bereitgehalten, werden abweichend von Abs. 1 die Gebühren nach Abs. 5.1 berechnet. Dies gilt nicht für Grundstücke gemäß § 13 Abs. 7 Abfallwirtschaftssatzung.

(7) Für verdichtete Abfälle und für Abfälle, die wegen ihrer Beschaffenheit die Bearbeitung auf der Deponie erschweren, werden die Gebührensätze um 20 % erhöht. Dies gilt nicht für Gebühren nach § 5 Abs. 5.2.

(8) Für sonstige bebaute und zum Aufenthalt von Personen bestimmte, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke (§ 13 Abs. 7 Abfallsatzung) wird die Jahresgebühr für ein Restabfallbehältnis mit 60 Liter nach Absatz 1 berechnet.

(9) Die Gebühren für die Entsorgung von Autowracks (Kraftfahrzeuge und Anhänger) und für die Beseitigung verbotswidrig entsorgter Abfälle werden nach den im Einzelfall entstehenden Kosten unter Berücksichtigung von Mehrkosten berechnet.

(10) Veränderungen der für die Veranlagung maßgeblichen Bemessungsgrundlage werden jeweils mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats durch Nacherhebung oder Erstattung berücksichtigt.

(11) Im Falle von Behältergemeinschaften nach § 13 Abs. 2 Satz 12 der Abfallsatzung des Landkreises Kaiserslautern wird die Gebühr nach § 5 Abs. 1 - 4, 6 und 7 berechnet. Anträge für Behältergemeinschaften müssen schriftlich bei der Kreisverwaltung gestellt und von allen an der Behältergemeinschaft Beteiligten unterzeichnet werden und einen von ihnen (Verantwortlicher) zur Zahlung der Gebühr für alle beteiligten Haushalte berechtigen und verpflichten.

§ 6 Gebührenbescheid

Die Gebühr für die Abfallentsorgung wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Dies gilt nicht für die Regelungen nach §§ 2 Abs. 4 und 5 Abs. 3.

§ 7 Vorausleistungen

Für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, die regelmäßig entsorgt werden, können Vorausleistungen ab Beginn des Kalenderjahres verlangt werden. Die Höhe der Vorausleistungen richtet sich nach der Entgeltschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.

§ 8 Fälligkeit

(1) Die Jahresgebühr ist im Voraus in gleichen Raten zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten.

(2) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres oder werden aufgrund von Änderungen der maßgeblichen Bemessungsgrundlagen im Laufe eines Kalenderjahres Gebühren nacherhoben, so werden diese mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Die Gebühren nach § 5 Absatz 2 Satz 2, Absatz 5.1 Satz 3 und Abs. 5.2 und Absatz 9 werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 9 Gebührenerstattung

(1) Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf der Zeit, für die die Gebühr zu entrichten ist, so wird nach Maßgabe des § 2 Absatz 1 und 2 für jeden vollen Kalendermonat, der dem Ende der Gebührenpflicht folgt, ein Zwölftel der Jahresgebühr erstattet.

(2) Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn die Abfallentsorgung nachweislich in zeitlichem Zusammenhang von mindestens drei Monaten nicht in Anspruch genommen und dies vorher schriftlich angezeigt wurde.

§ 10 Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen

(1) Betriebsstörungen lassen die Gebührenpflicht unberührt.

(2) Bei Betriebsstörungen großen Umfangs, die Auswirkungen auf den Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben, kann die Kreisverwaltung die Gebühren entsprechend ermäßigen.

§ 11 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt zum 1. Januar 1997 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 01.01.1996 außer Kraft.

Kaiserslautern, den 16.12.1996
K r e i s v e r w a l t u n g

gez.

(K ü n n e)
Landrat